



Gemeinde Gerersdorf
Bez. St. Pölten, Land: Niederösterreich
Florianiplatz 6
3385 Gerersdorf
Telefon: 02749/2621 FAX: 02749/2621-15
www.gerersdorf.at, gemeinde@gerersdorf.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerersdorf hat mittels Gemeinderatsbeschluss am 07. Dezember 2023 folgende Änderung der

Kanalabgabenordnung

der Gemeinde Gerersdorf

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Gerersdorf werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Kanaleinmündungsabgaben

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,91** festgelegt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **6.752,522,-** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm **16.030** zugrunde gelegt.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden die Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung mit folgendem Einheitssatz festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal: € **2,30**

b) Schmutz- und Regenwasserkanal als Trennsystem: € **2,30**

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der Jahresaufwand mit € **75,17** festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit **01.01.2024** in Kraft.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Gerersdorf, am 11.12.2023



Der Bürgermeister

Herbert Wandl

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 29.12.2023